

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 16.

Mittwoch, den 16. Januar.

1833.

Bekanntmachung.

In der allgemeinen Städteordnung ist §. 73. und 126. festgesetzt, daß bei der Wahl der Stadtverordneten diejenigen Bürger nicht für stimmberichtig und wählbar zu achten, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben ganz oder zum Theil länger als zwei Jahre, nach vorgängiger Erinnerung, im Rückstande befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind.

Da nun gegenwärtig zur Ergänzung des ausscheidenden Dritttheils der Herren Stadtverordneten und Ersahmänner eine neue Wahl zu veranstalten ist, bei Bearbeitung der zum Druck bestimmten Wahllisten aber sich ergeben hat, daß mehrere Bürger hiesiger Stadt mit Schock-, Quatember- und Personensteuern, dem Schoffe und den Beiträgen zur Commun- und Kriegsschuldencasse länger als 2 Jahr im Rückstande sind; so bringt der Rath dieser Stadt obige gesetzliche Anordnung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Wahllisten nach Ablauf von 14 Tagen geschlossen werden müssen.

Leipzig, am 14. Januar 1833.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche die An- oder Abmeldung der zu Weihnachten vorigen Jahres bei ihnen ein- oder ausgezogenen Miethbewohner, ingleichen die zu demselben Zeitpunkte an- oder abgezogenen Dienstboten, bis jetzt unterlassen haben, werden hiermit aufgefördert, solche noch im Laufe der gegenwärtigen Woche resp. bei dem Einwohner- und Gesinde-Bureau der unterzeichneten Behörde schriftlich einzureichen.

Leipzig, am 15. Januar 1833.

Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.
Stengel.

Zweite Sitzung der Stadtverordneten zu
Leipzig, im Jahre 1833.

Gehalten am 12. Januar.

Der Vorsteher theilte dem Collegio ein Communicat E. E. und Hochweisen Rathes vom 7. dieses Monats mit, welches auf den, von den vorigen Communitrepräsentanten im Einverständnisse mit dem Rathe gestellten Antrag: „die hiesige Consumtions-*Fig-Accis*abgabe *) aufhören zu lassen“, sich bezog.

*) Es wird nächstens in diesem Blatte ein Aufsatz erscheinen, um die über diese Abgabe (insgemein das gelbe Buch benannt) im Publico hin und wieder bemerkten irrigen Ansichten zu berichtigen.

Inhalts dieses Communicats hatte das hohe Finanzministerium in einem, an den Herrn Hofrath Porst gerichteten und vom Rathe dem Collegio der Stadtverordneten abschriftlich mitgetheilten, Erlaß für nöthig erachtet, daß, ehe und bevor jener Antrag Sr. Majestät des Königs und Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Mitregenten zur Entschliebung vorzulegen, Seiten des hiesigen Stadtraths und der Stadtverordneten über die, in jenem Erlaß von ihm, dem hohen Finanzministerium, im Bezug auf den erwähnten Antrag vorläufig festgestellten Bedingungen, so wie über einen annoch damit verbundenen Vorbehalt eine Erklärung abgegeben werde. Diese Bedingungen, welche darauf im Pleno erdr-